



Sankt Augustin, 26.11.2021

Laufende Nummer: 29/2021

## **Ordnung über die Berufung von Professorinnen und Professoren an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 18.11.2021**

Herausgegeben vom  
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



**Hochschule  
Bonn-Rhein-Sieg**  
University of Applied Sciences

# **Ordnung über die Berufung von Professorinnen und Professoren an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

**vom 18.11.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des Kunsthochschulgesetzes und zur Änd. weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331) hat die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Berufsordnung erlassen:

<a href="#"><u>§ 1 Grundsätze</u></a> .....	3
<a href="#"><u>§ 2 Zuständigkeiten</u></a> .....	3
<a href="#"><u>§ 3 Berufungskommission</u></a> .....	5
<a href="#"><u>§ 4 Berufungsbeauftragte und Berufungsbeauftragter</u></a> .....	6
<a href="#"><u>§ 5 Arbeit der Berufungskommission</u></a> .....	6
<a href="#"><u>§ 6 Auswahlverfahren</u></a> .....	8
<a href="#"><u>§ 7 Probelehrveranstaltung und Vorstellungsgespräch</u></a> .....	9
<a href="#"><u>§ 8 Berufungsvorschlag und externe Begutachtung</u></a> .....	10
<a href="#"><u>§ 9 Feststellung der pädagogischen Eignung</u></a> .....	12
<a href="#"><u>§ 10 Fachbereichsrat und Dekanin oder Dekan</u></a> .....	15
<a href="#"><u>§ 11 Entscheidung durch die Präsidentin oder den Präsidenten</u></a> .....	16
<a href="#"><u>§ 12 Zeitlich befristete Professuren</u></a> .....	17
<a href="#"><u>§ 13 Stiftungsprofessuren</u></a> .....	17
<a href="#"><u>§ 14 Gemeinsame Berufungen</u></a> .....	17
<a href="#"><u>§ 15 Inkrafttreten, Veröffentlichung</u></a> .....	19
<a href="#"><u>§ 16 Übergangsregelung</u></a> .....	19

## **§ 1 Grundsätze**

- (1) Berufungen sind für die Weiterentwicklung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg von herausragender Bedeutung. Ziel jedes Berufungsverfahrens muss es sein, die für eine definierte Professur am besten geeignete Person zu finden. Diese Berufungsordnung hat ferner das Ziel, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus Verfahrensregelungen zu schaffen, die die Objektivität, Zügigkeit und Transparenz gewährleisten und so den einzelnen Berufungsvorgang rechtlich abzusichern sowie durch einheitliche Qualitätsstandards die Vergleichbarkeit der Berufungsverfahren zwischen den Fachbereichen sicherstellen.
- (2) Die nachfolgenden Regelungen gelten für Berufungsverfahren an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und - vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen - auch für gemeinsame Berufungen mit anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen bzw. Drittmittelgebern. Dabei wird insbesondere auf den Berufungsleitfaden und die besonderen Voraussetzungen des § 36 HG NRW hingewiesen.
- (3) Das Präsidium setzt, zur Umsetzung des § 37a HG NRW (Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren), für die in den Fachbereichen vertretenen Fächergruppen im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan eine Gleichstellungsquote für in der Regel drei Jahre fest; der Beschluss ist im Verkündungsblatt zu veröffentlichen. Die Gleichstellungsquote bildet das Verhältnis zwischen den Frauen und Männern ab, die in der jeweiligen Fächergruppe innerhalb einer Ausgangsgesamtheit die Einstellungsbedingungen für die Professur erfüllen. Bei der Festsetzung der Gleichstellungsquote bestimmt das Präsidium die Ausgangsgesamtheit, innerhalb derer das Verhältnis nach Satz 2 ermittelt werden soll, nach sachgerechten, an dem Ziel der Gewährleistung der Chancengerechtigkeit orientierten Kriterien.
- (4) Die Hochschule strebt an, in den Fächergruppen ein Verhältnis zwischen Professorinnen und Professoren zu erreichen, welches der Gleichstellungsquote nach Absatz 3 entspricht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung des Verfahrens zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge, der Beschlussfassungen der Berufungskommissionen und des Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag sowie hinsichtlich der Berufungen durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit in der Hochschule in einem Fach oder einer Fächergruppe der Anteil der Professorinnen im Verhältnis zu dem Anteil der Professoren überwiegt.

## **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan stellt den Bedarf für die Besetzung eines Lehrgebietes durch eine Professur sowie die Finanzierbarkeit der Stelle fest. Die Dekanin oder der Dekan formuliert die mit der Besetzung verbundene Zielsetzung und die Bedeutung des Faches mit Blick auf den Fachbereichsentwicklungsplan und Hochschulentwicklungsplan. Darüber hinaus formuliert die Dekanin oder der Dekan den Entwurf eines Anforderungsprofils sowie einen Ausschreibungstext. Der Fachbereichsrat beschließt

über das von der Dekanin oder dem Dekan erarbeitete Anforderungsprofil der Stelle und den Ausschreibungstext.

- (2) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans die Mitglieder der Berufungskommission nach den Maßgaben des § 3 Abs. 1 dieser Berufsordnung sowie aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Berufungskommission sind, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl soll so rechtzeitig erfolgen, dass die in § 37 Abs. 1 S. 3 und § 38 Abs. 2 S. 2 HG NRW genannten Fristen für die Vorlage des Berufungsvorschlages durch die Berufungskommission eingehalten werden können.
- (3) Aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats beantragt die Dekanin oder der Dekan beim Präsidium über das Dezernat Personal und Recht die Ausschreibung der Stelle. Das Anforderungsprofil der Stelle, der Ausschreibungstext sowie der Vorschlag für die Publikationsorgane und Publikationsdauer sind dem Antrag beizufügen. Die Dekanin oder der Dekan gibt der Verwaltung zudem die Namen der Kommissionsmitglieder bekannt.
- (4) Bedarf es für die Besetzung dieser Professur der Neu- oder Umwidmung einer Stelle, so fasst der Fachbereichsrat einen entsprechenden Beschluss und beantragt über die Dekanin oder den Dekan beim Präsidium, die Stelle vor der Ausschreibung entsprechend zu widmen oder umzuwidmen.
- (5) Das Präsidium schreibt grundsätzlich die Stellen für Professorinnen und Professoren auf der Basis des Fachbereichs- und Hochschulentwicklungsplanes öffentlich aus. Die Ausschreibung muss Angaben über Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. Der Ausschreibungstext ist geschlechtsneutral zu fassen. Von der öffentlichen Ausschreibung kann im Ausnahmefall gemäß den Vorgaben des § 38 Abs. 1 HG NRW abgesehen werden. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach § 38 Abs. 1 Satz 3 trifft das Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten.
- (6) Zusätzlich zur Ausschreibung sollen besonders geeignete Persönlichkeiten zur Bewerbung ermutigt werden. Die ergriffenen Maßnahmen zur Suche listenfähiger Kandidatinnen und Kandidaten sind im Berufsberichtsbericht zu dokumentieren.
- (7) Auf der Grundlage des Berufungsvorschlags der Berufungskommission berät und entscheidet der Fachbereichsrat über den Berufungsvorschlag. Dabei ist er nicht an die von der Berufungskommission vorgeschlagene Reihenfolge gebunden.
- (8) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Professorinnen und Professoren auf Vorschlag des Fachbereichs. Nach vorheriger Anhörung des Fachbereichs kann die Präsidentin oder der Präsident abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags des Fachbereichs eine Professorin oder einen Professor berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Unter den in § 37 Abs. 1 S. 3 HG genannten Voraussetzungen kann die Präsidentin oder der Präsident auch ohne Vorschlag des Fachbereichs eine Professorin oder einen Professor berufen.

### **§ 3 Berufungskommission**

- (1) Die Berufungskommission setzt sich aus Mitgliedern der Gruppen gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer), Nr. 2 (akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und Nr. 4 (Studierende) HG NRW im Verhältnis 3:1:1 zusammen (stimmberechtigte Mitglieder). Darüber hinaus kann die Berufungskommission zusätzlich mit mindestens einem nicht stimmberechtigten Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung besetzt werden.
- (2) An den Berufungsverfahren sind die Gleichstellungsbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung sowie eine Berufungsbeauftragte oder ein Berufungsbeauftragter zu beteiligen. Sie haben ein Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (3) An den Sitzungen der Berufungskommission können beratend teilnehmen:
  - a) Die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs,
  - b) Vertreterinnen oder Vertreter des Dezernats Personal und Recht,
  - c) Mitglieder des Präsidiums.
- (4) Zur fachlichen Beratung und Verbesserung des Auswahlprozesses können zusätzlich auswärtige interne und externe Sachverständige hinzugezogen werden. Die Präsidentin oder der Präsident kann der Berufungskommission zur Einbeziehung Vorschläge unterbreiten.
- (5) Die am Berufungsverfahren beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die studentischen Mitglieder sowie die weiteren Personen sind, sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, gem. § 1 Abs. 1 Nr.1 des Verpflichtungsgesetzes zu verpflichten. Dies ist zu dokumentieren.
- (6) Die geschlechtergerechte Zusammensetzung nach § 11b HG NRW ist zu berücksichtigen, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Jede Ausnahme ist zu begründen und zu dokumentieren. Sind die Ausnahmegründe nicht aktenkundig gemacht, ist die Berufungskommission unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht. Dem Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung kann dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechtsparitätische Besetzung trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt. Die Bemühungen sind zu protokollieren.

- (7) Werden von der beabsichtigten Berufung mehrere Fachbereiche betroffen, so ist eine gemeinsame Berufungskommission zu bilden. Federführend ist der Fachbereich, dem die Stelle zugeordnet ist. Jeder betroffene Fachbereichsrat entsendet in diese Kommission im Regelfall eine gleiche Anzahl von Mitgliedern. Für die Auswahl und die Zusammensetzung gelten § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 entsprechend.
- (8) Die Mitglieder der Berufungskommission sind in ihrer Arbeit unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Die Berufungskommission unterliegt nur der Rechtsaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten. Versuche, die Berufungskommission in ihrer Unabhängigkeit zu beeinflussen, hat der oder die Vorsitzende der Kommission unverzüglich der Dekanin oder dem Dekan und der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen.
- (9) Die Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 1 in einer Berufungskommission ist ein persönliches Amt, d.h. die Ausübung der Tätigkeit ist unmittelbar und ausschließlich an die Person des vom Fachbereichsrat bestellten Kommissionsmitglieds gebunden. Eine Vertretung ist folglich ausgeschlossen. Ist ein Mitglied der Berufungskommission auf Dauer nicht in der Lage, die ihm übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, ist durch den Fachbereichsrat umgehend ein Ersatzmitglied zu wählen.

#### ***§ 4 Berufungsbeauftragte und Berufungsbeauftragter***

- (1) Das Präsidium setzt zur Betreuung der Berufungskommissionen und Begleitung der Verfahren eine Berufungsbeauftragte oder einen Berufungsbeauftragten ein. Sie oder er ist berechtigt, als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommissionen teilzunehmen. Das Präsidium kann auch mehrere Berufungsbeauftragte einsetzen.
- (2) Die oder der Berufungsbeauftragte wirkt auf die fachbereichsübergreifende Einhaltung gleichbleibender Qualitätsstandards in den Berufungsverfahren und die Vereinbarkeit oder Kompatibilität mit dem Hochschulentwicklungsplan (vgl. § 2 Abs. 5) hin.

#### ***§ 5 Arbeit der Berufungskommission***

- (1) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission lädt die Kommissionsmitglieder zur konstituierenden Sitzung ein (vor Einsicht in die Bewerbungsunterlagen). Bei der konstituierenden Sitzung soll über Ziele und Ablauf des Verfahrens informiert und der Zeitplan festgelegt werden. Mit dem Zeitplan wird Verbindlichkeit und Transparenz für das gesamte Berufungsverfahren geschaffen. Die Berufungskommission konkretisiert und dokumentiert die Auswahlkriterien und ihre Gewichtung auf der Grundlage des Anforderungsprofils. Hierbei ist § 10 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) zu beachten.
- (2) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte, die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs, die Schwerbehindertenvertretung sowie die oder der Berufungsbeauftragte sind mit einer Frist von 14 Tagen wie die Mitglieder zu laden und zu informieren. Von dieser Frist kann nur dann abgewichen werden, wenn hierüber zuvor mit den o.g. Personen Einvernehmen erzielt wurde.
- (4) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und davon mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Die Teilnahme von Mitgliedern der Berufungskommission per Videokonferenz ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (5) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe, zum Beispiel per E-Mail, gefasst werden, sofern kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung innerhalb der gesetzten Frist widerspricht. In Fällen der Beschlussfassung im Umlaufverfahren versendet die oder der Vorsitzende schriftlich, elektronisch oder per E-Mail den Beschlussvorschlag mit Begründung. Sie oder er fordert zur Stimmabgabe innerhalb einer angemessenen Frist auf, innerhalb derer auch Widerspruch zum Verfahren eingelegt werden kann. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist schriftlich zu dokumentieren und im Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Für Auswahl- und Rangfolgeentscheidungen ist ein Umlaufverfahren nicht statthaft.
- (6) Die Berufungskommissionsmitglieder werden befragt, ob Sie im Sinne der §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) befangen sind oder die Besorgnis der Befangenheit besteht (Details s. Anlage); die Antworten werden dokumentiert. Soweit bezüglich eines Kommissionsmitgliedes die begründete Besorgnis der Befangenheit besteht, darf dieses Mitglied nicht weiter am Berufungsverfahren mitwirken (weder als Vorsitzende oder Vorsitzender noch als beschließendes oder beratendes Mitglied der Berufungskommission).
- (7) Auswahl- und Rangfolgeentscheidungen der Berufungskommission bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums. Auf Antrag werden Entscheidungen des Gremiums in geheimer Abstimmung durchgeführt. Liegen mehrere Anträge zur gleichen Angelegenheit vor, so entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (8) Jedes Mitglied der Berufungskommission kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Sitzung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist binnen einer Woche bei der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission einzureichen und dem Protokoll über die Sitzung beizufügen. Die studentischen Mitglieder der Kommission haben darüber hinaus das Recht, nach der Abstimmung der Berufungskommission über den Berufungsvorschlag ein schriftliches Votum abzugeben.



- (9) Die oder der Vorsitzende fertigt über jede Sitzung der Berufungskommission ein Protokoll, das die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Ort und Datum der Sitzung sowie die wesentlichen Feststellungen und Ergebnisse der Sitzung enthält. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Mitglieder der Kommission, die oder der Berufungsbeauftragte, die Dekanin oder der Dekan, die Präsidentin oder der Präsident, die Gleichstellungsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung erhalten jeweils eine Kopie des Protokolls, das vertraulich zu behandeln ist. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission unterrichtet den Fachbereichsrat über den Stand des Verfahrensablaufs.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

- (1) Bewerbungen werden berücksichtigt, soweit sie innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen. Gehen danach weitere Bewerbungen ein, kann die Kommission entscheiden, ob sie diese berücksichtigt. Die Bewerbungen müssen jedoch spätestens am Tag vor der ersten Auswahl Sitzung der Berufungskommission vorliegen. Auch Personen, die sich nicht beworben haben, können in begründeten Ausnahmefällen entsprechend der in den Sätzen 1 bis 3 beschriebenen Zeitvorgaben im Berufungsverfahren berücksichtigt werden.
- (2) Liegt der Anteil der eingegangenen Bewerbungen von Frauen unterhalb der festgelegten Gleichstellungsquote oder ist die Gleichstellungsquote beim Fachbereich noch nicht erreicht, kann die Dekanin oder der Dekan vor der ersten Auswahl Sitzung einen Antrag auf Neuausschreibung beim Präsidium stellen.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen dürfen neben der Präsidentin oder dem Präsidenten und den zuständigen Stellen der Hochschulverwaltung nur die Kommissionsmitglieder, die oder der Berufungsbeauftragte, die Gleichstellungsbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung, die externen Gutachterinnen und Gutachter, die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats sowie die Dekanin oder der Dekan einsehen. Hochschulangehörige, die nicht am Berufungsverfahren beteiligt sind, die Bewerberinnen und Bewerber oder sonstige Personen haben kein Einsichtsrecht. § 16 Abs. 5 S. 2 HG bleibt unberührt.
- (4) Das im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens festgelegte Anforderungsprofil ist zusammen mit den formalen Einstellungsvoraussetzungen Grundlage der Auswahl. Die Qualifikationserfordernisse der Stelle dürfen während des Auswahlverfahrens nicht durch zusätzliche oder abweichende Qualifikationserfordernisse verändert werden. Bewerberinnen und Bewerber, die die formalen Voraussetzungen und oder das Anforderungsprofil, ggf. auch nach Nachfrage, nicht erfüllen, finden im weiteren Auswahlprozess keine Berücksichtigung. Zur Probelehrveranstaltung und zum Vorstellungsgespräch sollen nur Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, die die Anforderungen nach Satz 1 in hohem Maße erfüllen.

- (5) Bei der Berufung auf eine Professur können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und das Personal der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Sinne des § 78 Abs. 3 HG NRW („Hausbewerberinnen und Hausbewerber“) nur in begründeten Ausnahmefällen und nur, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg wissenschaftlich tätig waren berücksichtigt werden (§ 37 Abs. 2 HG NRW).  
Hausbewerberinnen und Hausbewerber sind im Vergleich zu den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern grundsätzlich gleich zu behandeln. Da in diesen Fällen aber dem objektiven Urteil von außen besonderes Gewicht zukommt, muss das Verfahren der Gutachterbestellung besonders ausführlich dargelegt werden. Auf die Berücksichtigung einer solchen Bewerberin/eines solchen Bewerbers ist explizit hinzuweisen.
- (6) Hält die Gleichstellungsbeauftragte bisher unberücksichtigte Bewerberinnen für entsprechend qualifiziert und geeignet, sind auf ihr Verlangen hin (weitere) qualifizierte Frauen bis zu ihrem Anteil an den Bewerbungen einzuladen.
- (7) Eine Einladung von schwerbehinderten Personen zu einem Vorstellungsgespräch bzw. zur Probelehrveranstaltung ist nur dann entbehrlich, wenn die Person offensichtlich fachlich nicht geeignet ist und hierüber das Einvernehmen mit der Schwerbehindertenvertretung besteht. Die Sachlage ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (8) In jedem Einzelfall und zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens sind die für eine Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung entscheidenden Beurteilungsgesichtspunkte zu dokumentieren.

### ***§ 7 Probelehrveranstaltung und Vorstellungsgespräch***

- (1) Die Probelehrveranstaltungen sind unter möglichst gleichen Bedingungen anzubieten und durchzuführen. Die Einladung zur Probelehrveranstaltung ist im Fachbereich öffentlich bekannt zu machen. In begründeten Ausnahmefällen können die Probelehrveranstaltung und das Vorstellungsgespräch, mit Einwilligung der Bewerberin oder des Bewerbers, in digitaler Form erfolgen; Satz 1 bleibt unberührt.
- (2) Das Vorstellungsgespräch mit der Berufungskommission soll im Rahmen eines strukturierten, teilstandardisierten Interviews auf der Grundlage der im Anforderungsprofil genannten Kriterien geführt werden. Ergänzende oder andere qualifizierte Personalauswahlmethoden sind möglich.
- (3) Zu dokumentieren sind insbesondere Dauer und Inhalt der Präsentation des Probevortrags bzw. des Vorstellungsgesprächs sowie die sich anschließende Diskussion und zwar hinsichtlich der tatsächlichen Umstände wie auch der daraus gewonnenen Eindrücke.

## **§ 8 Berufungsvorschlag und externe Begutachtung**

- (1) Nach durchgeführten Probelehrveranstaltungen und Vorstellungsgesprächen beschließt die Berufungskommission zunächst eine Dreierliste ohne Reihung. Dem Berufungsvorschlag sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren beigelegt werden. Jedes Mitglied der Berufungskommission hat das Recht, geeignete Gutachterinnen und Gutachter vorzuschlagen. Vorschlagsberechtigt ist auch die Präsidentin oder der Präsident. Die auswärtigen Gutachterinnen und Gutachter müssen fachlich einschlägig ausgewiesen sein.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission gibt den Gutachterinnen oder Gutachtern Bewertungskriterien einschließlich einer Bewertungsskala vor. Die Gutachterinnen und Gutachter erstellen auf Grundlage der Stellenausschreibung, dem Anforderungsprofil inkl. der Gewichtung, der Bewerbungsunterlagen und etwaig vorliegenden Forschungs- und Lehrkonzepten für die Personen der Liste vergleichende Gutachten, die nach den vorgegebenen Kriterien eine Rangfolge enthalten sollen. Die Gutachterinnen und Gutachter sind auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen.
- (3) Nach Eingang der vergleichenden Gutachten beschließt die Kommission unter Berücksichtigung dieser Gutachten einen Berufungsvorschlag, der in der Regel drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten soll. Berufungsvorschläge mit weniger als drei Einzelvorschlägen sind in Ausnahmefällen möglich und bedürfen einer besonderen Begründung.
- (4) Im Berufungsvorschlag sind die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber einzeln zu würdigen und die Auswahlgründe zu dokumentieren. Des Weiteren ist auf das Vorliegen der pädagogischen Eignung (§ 9 dieser Ordnung) einzugehen. Die Reihenfolge der Listenplätze ist zu begründen.
- (5) Die oder der Vorsitzende fasst das Beratungsergebnis und das Auswahlverfahren in einem Berufungsvorschlag zusammen und leitet diesen der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung zu. Die Gleichstellungsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung nehmen innerhalb von zwei Wochen Stellung. Im Falle abweichender Voten kann die Kommission erneut beraten und dazu ggf. eine Stellungnahme abgeben.
- (6) Die Mitglieder der Berufungskommission können dem von der Kommission beschlossenen Berufungsvorschlag ein Sondervotum beifügen. Das Votum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet und innerhalb einer Woche nach der Sitzung schriftlich der oder dem Vorsitzenden der Kommission vorgelegt werden.
- (7) Der Berufungsvorschlag mit eingehender Bewertung der Listenplatzierten wird von der Berufungskommission zusammen mit
  - a. dem Ausschreibungstext und dem Anforderungsprofil,

- b. der Übersicht der Bewerberinnen und Bewerber (Synopsis) unter Angabe nachvollziehbarer Ablehnungsgründe der nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber ggf. mit gesonderter Dokumentation,
- c. sämtlichen Beratungsunterlagen, Protokolle der Sitzungen, Verschwiegenheitserklärungen,
- d. der Begründung der Reihenfolge der Vorschlagsliste nach den Anforderungskriterien,
- e. den vergleichenden Gutachten,
- f. den Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten,
- g. der Stellungnahme der studentischen Vertreter in der Berufungskommission,
- h. der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten,
- i. der Stellungnahme der oder des Berufungsbeauftragten,
- j. ggf. der Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung und
- k. den ggf. vorliegenden Sondervoten

dem Fachbereichsrat, bei einer fachbereichsübergreifenden Berufungskommission den Fachbereichsräten, zur Entscheidung vorgelegt.

## ***§ 9 Feststellung der pädagogischen Eignung***

(1) Gem. § 36 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW wird die pädagogische Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers entweder

- durch entsprechende Vorbildung in einer vorausgegangenen Lehr- oder Ausbildungstätigkeit nachgewiesen oder
- ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt.

Davon unabhängig kann die Bewerberin oder der Bewerber gem. § 122 Abs. 4 LBG NRW zur Feststellung der pädagogischen Eignung zunächst in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden.

(2) Der Nachweis der pädagogischen Eignung ist in der Regel nur bei Bewerberinnen und Bewerbern als erbracht anzusehen, die bereits eine mindestens einjährige hauptberufliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule wahrgenommen haben.

Der Nachweis der pädagogischen Eignung durch Vorbildung in einer vorausgegangenen sonstigen Lehr- und Ausbildungstätigkeit setzt die eigenverantwortliche Wahrnehmung anwendungsbezogener, der Lehrtätigkeit an Hochschulen vergleichbarer Lehre über einen längeren Zeitraum hinweg voraus.

Bei Personen, die bereits als Lehrbeauftragte an Hochschulen tätig waren, kann der Nachweis der pädagogischen Eignung als erfüllt angesehen oder eine Reduzierung der Probezeit in Betracht gezogen werden, wenn sie über einen längeren Zeitraum, mindestens jedoch ein Jahr, professorale Lehre in einem Umfang erbracht haben, der in etwa dem Probejahr entspricht. Ist die pädagogische Eignung aufgrund vorausgegangener Lehr- oder Ausbildungstätigkeit als nachgewiesen anzusehen, ist sie gleichwohl innerhalb des Berufungsverfahrens zu überprüfen und mit der pädagogischen Befähigung anderer Bewerberinnen und Bewerber zu vergleichen.

(3) Die Feststellung der pädagogischen Eignung im Berufungsverfahren selbst durch die Berufungskommission stellt einen Ausnahmefall dar. Nur in begründeten Ausnahmefällen wird die pädagogische Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers allein aufgrund der Probelehrveranstaltung(en) abschließend beurteilt werden können, sodass die Berufung im Regelfall in ein Beamtenverhältnis auf Probe erfolgen wird.

(4) Soll die pädagogische Eignung ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt werden, so sollte die Bewerberin oder der Bewerber für ihr oder sein Fach den Plan für die Gestaltung eines kompletten Semesters vorlegen, auf dessen Grundlage sie oder er mehrere Probelehrveranstaltungen abhält. Die Lehrveranstaltungen sollen sich in der Lehrveranstaltungsart nach Möglichkeit unterscheiden; für jede Veranstaltung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber ein Exposé vorzulegen, das die didaktische Konzeption der Veranstaltung erkennen lassen soll. Den Studierenden und den Berufungskommissionsmitgliedern hat die Bewerberin oder der Bewerber in den Probelehrveranstaltungen die Möglichkeit eines fachlichen Gesprächs einzuräumen; wünschenswert wäre z.B. die Aufarbeitung des in der Vorlesung vorgetragenen Stoffs gemeinsam mit den Studierenden in einer sich anschließenden Übung. Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit sind die Probelehrveranstaltungen der Bewerberinnen und Bewerber möglichst zeitnah und, soweit möglich, mit den gleichen Studierendengruppen durchzuführen.

(5) Zur Feststellung der pädagogischen Eignung können Professorinnen und Professoren gem. § 36 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW i.V.m. § 122 Abs. 4 LBG auch zunächst in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen bzw. in ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis eingestellt werden.

(6) Über die Feststellung der pädagogischen Eignung in der Probezeit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme der oder des von ihr oder ihm eingesetzten Mentorin oder Mentors über

- eine Verlängerung der Probezeit,
- Entlassung,
- Verbeamtung auf Lebenszeit bzw. den Abschluss eines unbefristeten privatrechtlichen Dienstvertrages.

Bezüglich einer etwaigen Verlängerung der Probezeit oder einer Entlassung ist die oder der Betroffene anzuhören.

- (7) Spätestens vier Wochen vor Dienstantritt der Professorin oder des Professors benennt der Fachbereich eine erfahrene Professorin oder einen erfahrenen Professor, die oder den die Präsidentin oder der Präsident als Mentorin oder Mentor mit der Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der pädagogischen Eignung beauftragen kann. Als erfahren gilt eine Professorin oder ein Professor nach einer vierjährigen Tätigkeit als Professorin oder Professor an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Der Fachbereich hat darauf zu achten, dass die zu benennende Professorin oder der zu benennende Professor zuvor nicht als Mitglied der Berufungskommission an der Auswahl der oder des nun zu begutachtenden Professorin oder Professors beteiligt war. Spätestens zwei Wochen vor Dienstantritt der Professorin oder des Professors bestellt die Präsidentin oder der Präsident die vom Fachbereich vorgeschlagene Mentorin oder den vom Fachbereich vorgeschlagenen Mentor.
- (8) Der Mentorin oder dem Mentor obliegt es, nach jeder besuchten Veranstaltung mit der Professorin oder dem Professor eine kritische Nachbesprechung durchzuführen, ihr oder ihm ggf. Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten und oder auf hochschuldidaktische Fortbildungsveranstaltungen hinzuweisen. Die Nachbetrachtung soll eine Hilfestellung und insoweit die kontinuierliche Betreuung und Begleitung der Professorin oder des Professors gewährleisten. Die Nachbesprechungen sind zu protokollieren. Des Weiteren erstellt die Mentorin oder der Mentor ein Endgutachten zur pädagogischen Eignung der Professorin oder des Professors. Die Protokolle sind der Präsidentin oder dem Präsidenten zusammen mit einer abschließenden Stellungnahme der Mentorin oder des Mentors zu übersenden.
- (9) Werden bei den besuchten Veranstaltungen erhebliche pädagogische Mängel festgestellt, ist die Professorin oder der Professor unverzüglich durch die Präsidentin oder den Präsidenten darauf hinzuweisen, dass eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. der Abschluss eines privatrechtlichen Dienstvertrags nicht in Betracht kommt, sollten diese Mängel nicht bis zum Ablauf der Probezeit behoben sein; die Unterrichtung der Professorin oder des Professors ist aktenkundig zu machen. Damit die Präsidentin oder der Präsident ihren oder seinen diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, ist sie oder er durch die Mentorin oder den Mentor unverzüglich über die pädagogischen Mängel zu informieren.
- (10) Die Probezeit der Professorin oder des Professors soll in der Regel ein Jahr (zwei Semester) betragen. Die Probezeit kann bei einer einschlägigen, vorangegangenen Lehrtätigkeit verkürzt werden. Sie sollte aber insgesamt nicht kürzer als die volle Vorlesungszeit eines Semesters sein, damit eine sachgerechte Beurteilung möglich ist. Zudem sollten der Stellungnahme der Mentorin oder des Mentors mindestens vier Hospitationen zugrunde liegen.

- (11) Eine Verlängerung der Probezeit ist möglich, wenn die pädagogische Eignung am Ende der Probezeit nicht festgestellt werden kann. Hierzu zählt auch, wenn die pädagogische Eignung der Professorin oder des Professors aufgrund krankheitsbedingten Ausfalls ihrer oder seiner Lehrveranstaltungen noch nicht beurteilt werden konnte.
- (12) Stellt sich während der Probezeit heraus, dass die Professorin oder der Professor sich nicht bewährt hat, kann er/sie entlassen werden (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG).

### ***§ 10 Fachbereichsrat und Dekanin oder Dekan***

- (1) Der Fachbereichsrat berät und entscheidet über den von der Berufungskommission vorgelegten Berufungsvorschlag, bei gemeinsamen Berufungsverfahren beraten und entscheiden die betroffenen Fachbereichsräte. Beraten die betroffenen Fachbereichsräte in getrennten Sitzungen, so bedarf es zur Gültigkeit des Berufungsvorschlags der Zustimmung aller beteiligten Fachbereichsräte.
- (2) Bei der Beratung über den Berufungsvorschlag sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, sowie die Gleichstellungsbeauftragte, die oder der Berufsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung teilnahmeberechtigt.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission ist zu den Beratungen des Fachbereichsrates hinzuzuziehen. Bei Bedarf können weitere Mitglieder der Berufungskommission vom Fachbereichsrat eingeladen werden.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates beschließen in geheimer Abstimmung über die Berufsliste. Die Zustimmung ist erteilt, wenn die Entscheidung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates getroffen wurde. Stimmt der Fachbereichsrat dem vorgelegten Berufungsvorschlag nicht zu, so wird dieser an die Berufungskommission zurückverwiesen. Findet ein nach nochmaliger Beratung durch die Kommission vorgelegter Vorschlag wiederum nicht die Zustimmung des Fachbereichsrates, so entscheidet dieser mit Begründung, ob er von der vorgesehenen Reihenfolge abweicht oder der Präsidentin oder dem Präsidenten eine erneute Ausschreibung vorschlägt.
- (5) Eine erneute Ausschreibung kann dem Fachbereichsrat auch von der Berufungskommission begründet vorgeschlagen werden, wenn nach der Bewerbungssituation die Stelle nicht qualifiziert besetzt werden kann. Über die erneute Ausschreibung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Berufungsvorschlag mit dem Abstimmungsergebnis des Fachbereichsrates (Protokollauszug), den in § 8 Abs. 8 genannten Unterlagen sowie den Bewerbungsunterlagen der nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber der Präsidentin oder dem Präsidenten über das Dezernat Personal und



Recht zur weiteren Prüfung und Entscheidung zu. Falls der Fachbereichsrat vom Vorschlag der Berufungskommission abgewichen ist, ist die Begründung für die abweichende Entscheidung ebenfalls einzureichen.

### ***§ 11 Entscheidung durch die Präsidentin oder den Präsidenten***

- (1) Die Hochschulverwaltung überprüft den vom Fachbereich vorgelegten Berufungsvorschlag auf Einhaltung der formalen Vorgaben. Die Präsidentin oder der Präsident prüft den Berufungsvorschlag und entscheidet im Rahmen der ihr oder ihm nach § 37 Abs. 1 HG zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, wie zum Beispiel in einem persönlichen Gespräch. Die Berufung von Nichtbewerberinnen und Nichtbewerbern ist möglich.
- (2) Im Rahmen der Berufungsentscheidung bleibt es der Präsidentin oder dem Präsidenten unbenommen, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere vergleichende Gutachten einzuholen.
- (3) Das Präsidium wird mit dem Berufungsvorschlag in der Regel nicht befasst. Es obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten zu entscheiden, ob zu ihrer oder seiner Beratung das Präsidium im Einzelfall hinzugezogen werden soll. Unberührt bleiben die nach § 16 HG dem Präsidium obliegenden Rechte und Pflichten.
- (4) Zur Vorbereitung der Berufungsverhandlungen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten kann die Präsidentin oder der Präsident ein Gespräch mit der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs führen, dem die zu besetzende Stelle zugeordnet ist.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident und ggf. die Kanzlerin oder der Kanzler und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus dem Dezernat Personal und Recht führen die Berufungsverhandlungen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten. Der Präsidentin oder dem Präsidenten bleibt es unbenommen, bei Bedarf weitere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer zu den Berufungsverhandlungen hinzu zu ziehen.
- (6) Sollte die Professorin oder Professor zunächst auf Probe – auf Grundlage der nicht-Feststellung der pädagogischen Eignung – berufen werden, sind die folgenden Schritte § 9 dieser Ordnung (Feststellung der pädagogischen Eignung) zu entnehmen.
- (7) Mit der Rufannahme ist das Berufungsverfahren im Regelfall abgeschlossen.

## ***§ 12 Zeitlich befristete Professuren***

- (1) Professorinnen und Professoren können in Ausnahmefällen in ein Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 122 Abs. 2 Landesbeamtengesetz NRW) berufen werden.
- (2) Eine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahe legen, erfolgen. Eine befristete Besetzung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Kosten der Stelle vollständig oder überwiegend aus Mitteln Dritter gedeckt werden, die Finanzierung für eine bestimmte Aufgabe oder Zeitdauer bewilligt ist und die Professorin oder der Professor überwiegend der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt ist und wenn mit der Berufung eine leitende Tätigkeit in einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Rahmen einer gemeinsamen Berufung (s. § 14) verbunden ist.
- (3) Die befristete Besetzung einer Professur erfolgt für die Dauer von bis zu fünf Jahren.
- (4) Im Übrigen gelten die Festlegungen der Berufsordnung auch für Berufungsverfahren zur Einrichtung und Besetzung zeitlich befristeter Professuren.

## ***§ 13 Stiftungsprofessuren***

- (1) Stiftungsprofessuren dienen der Ergänzung des Lehr- und Forschungsangebots. Sie werden von Dritten in der Regel befristet finanziert.
- (2) Einer Stiftungsprofessur liegt eine Vereinbarung zwischen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und einer Stifterin oder einem Stifter oder mehreren Stifterinnen oder mehreren Stiftern zugrunde, in der insbesondere die Wertigkeit und Denomination der Professur, Ziel und Inhalt der Stelle, Laufzeit der Förderung, Modalitäten einer eventuellen Weiterfinanzierung, bereitgestelltes Mittelvolumen, Verwendungszweck und Auszahlungsmodalitäten sowie weitergehende Absprachen in Bezug auf die Professur (z.B. gegenseitige Leistungen, Ausstattung etc.) geregelt werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Festlegungen der Berufsordnung auch für die Berufungsverfahren zur Besetzung von Stiftungsprofessuren.

## ***§ 14 Gemeinsame Berufungen***

Wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler zugleich in eine W3 - oder eine W2 Professur an einer Hochschule und eine Leitungs- oder Forschungsposition an einer (meist lokal benachbarten) außerhochschulischen Forschungseinrichtung berufen wird, spricht man von einer „Gemeinsamen Berufung“: Hochschule und außerhochschulische Forschungseinrichtung „teilen“ sich eine Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler; beide partizipieren an der wissenschaftlichen Tätigkeit der Person bei Aufteilung der rechtlichen und finanziellen Lasten. Gemeinsame Berufungen setzen ein gemeinsames Berufungsverfahren der Hochschule und der außerhochschulischen Forschungseinrichtung voraus. Insbesondere kommen folgende Modelle bei einer gemeinsamen Berufung in Betracht:

a) Beurlaubungsmodell („Jülicher Modell“)

Bei diesem Modell erfolgt eine Berufung auf eine Professur an der Hochschule bei gleichzeitiger Beurlaubung im dienstlichen Interesse unter Fortfall der Bezüge; zugleich übernimmt die gemeinsam berufene Person eine Lehrverpflichtung an der Hochschule. Im Haushalt der Hochschule wird die gemeinsam berufene Person auf einer Leerstelle geführt. Die Forschungseinrichtung schließt mit der berufenen Person einen privatrechtlichen Anstellungsvertrag, durch den die Forschungseinrichtung die Zahlung der Bezüge in entsprechender Anwendung der W-Besoldung (einschließlich der Leistungsbezüge) übernimmt. Zusätzlich entrichtet die Forschungseinrichtung einen Versorgungszuschlag an die Hochschule.

b) Erstattungsmodell („Berliner Modell“)

Bei diesem Modell erfolgt eine Berufung auf eine Professur an einer Hochschule und die Zuweisung der gemeinsam berufenen Person zur Wahrnehmung von Forschungs- und Leitungsaufgaben zur Forschungseinrichtung. Die gemeinsam berufene Person wird im Stellenplan der Hochschule auf einer für diesen Berufungsfall vorzuhaltenden Stelle geführt; die Hochschule zahlt die Bezüge in voller Höhe; die Forschungseinrichtung erstattet der Hochschule die Bezüge zuzüglich eines Versorgungszuschlags. Die Erstattung der Bezüge (einschließlich Beihilfe u.ä.) kann gemindert werden, sofern die Lehrverpflichtung der gemeinsam berufenen Person mehr als zwei SWS beträgt. Die gemeinsam berufene Person übt die Funktion in der Forschungseinrichtung im Rahmen ihrer von der Hochschule festgelegten Dienstaufgaben (Hauptamt) aus, erhält jedoch für die Übernahme von Forschungs- und Leitungsaufgaben an der Forschungseinrichtung eine weitgehende Deputatsreduzierung. Ihre Rechte und Pflichten an der Forschungseinrichtung (außer Vergütung) werden zwischen diesen beiden Seiten separat geregelt. An der Hochschule übernimmt die gemeinsam berufene Person Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und ist zur Übernahme von Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung in derselben Weise verpflichtet und berechtigt wie die anderen Professorinnen und Professoren ihres Fachbereichs; besondere Absprachen, wie bei Berufungen im „Jülicher Modell“ sind insoweit nicht erforderlich.

c) Nebentätigkeitsmodell („Karlsruher Modell“)

Hier erfolgt wie beim Berliner Modell eine Berufung auf eine Professur an einer Hochschule mit vollen akademischen Rechten und Pflichten (einschließlich des passiven Wahlrechts). In Nebentätigkeit nimmt die gemeinsam berufene Person zusätzlich Funktionen in der kooperierenden Forschungseinrichtung wahr. Die Hochschule zahlt die ausgehandelten Bezüge; die Nebentätigkeit in der Forschungseinrichtung wird von der Forschungseinrichtung auf der Basis einer gesonderten Vereinbarung separat vergütet.

### ***§ 15 Inkrafttreten, Veröffentlichung***

Diese Berufsordnungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht. Sie ersetzt die vom Senat der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg beschlossene Berufsordnungsordnung vom 03.07.2008 in der Fassung vom 23.05.2017.

### ***§ 16 Übergangsregelung***

Diese Berufsordnungsordnung gilt ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für alle Berufungsverfahren, sofern die Ausschreibung der Professur durch das Präsidium noch nicht stattgefunden hat. Eine erneute Ausschreibung steht insoweit einer erstmaligen Ausschreibung gleich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 18.11.2021

Sankt Augustin, den \_\_\_\_\_

Prof. Dr. Hartmut Ihne  
(Präsident)



# **Ordnung über die Berufung von Professorinnen und Professoren an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

**vom 18.11.2021**

## **Anlage**

### **Befangenheit/Anschein der Befangenheit**

Bevor es zur Sichtung und Prüfung der Bewerbungen durch die Berufungskommission kommt sollten mögliche Befangenheiten der Kommissionsmitglieder zu den jeweiligen Bewerberinnen und Bewerbern geprüft werden. Die hier aufgeführten Kriterien sind ebenso bei der Auswahl externer Gutachterinnen und Gutachter zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung ist zwischen absoluten und relativen Gründen für das Vorliegen von Befangenheit zu unterscheiden; §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Absolute Befangenheitsgründe schließen eine Mitwirkung als Mitglied einer Berufungskommission aus. Hiernach sind ausgeschlossen:

- ➔ Die Bewerberinnen und Bewerber
- ➔ Angehörige von Bewerberinnen und Bewerbern (§ 20 Abs. 5 VwVfG NRW)
  1. der Verlobte,
  2. der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner,
  3. Verwandte oder Verschwägere gerader Linie,
  4. Geschwister,
  5. Kinder der Geschwister,
  6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
  - 6a. eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartner,
  7. Geschwister der Eltern,
  8. Personen, die durch auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die unter Nr. 1-8 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 6 und 6a die die Beziehung begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;

3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- ➔ gesetzlich oder rechtliche Vertreterinnen und Vertreter der Bewerberinnen und Bewerber
  - ➔ Personen, die bei einer Bewerberin oder einem Bewerber oder bei einem Mitglied der Berufungskommission gegen Entgelt beschäftigt sind
  - ➔ Personen, die durch Tätigkeit oder durch Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können

Gem. § 21 VwVfG NRW dürfen Personen schon dann nicht am Berufungsverfahren mitwirken, wenn bei ihnen auch nur der Anschein der Befangenheit besteht (relative Gründe für das Vorliegen von Befangenheit). Nicht maßgebend ist, dass sie tatsächlich befangen sind. Der Anschein der Befangenheit ist bei einer Person gegeben, wenn eine Beteiligte oder ein Beteiligter am Berufungsverfahren bei einer vernünftigen Einschätzung der Gesamtumstände nicht ausschließen kann, dass diese Person aufgrund bestimmter, objektiv feststellbarer Tatsachen in der Sache parteiisch, voreingenommen oder befangen entscheiden wird. Eine Entscheidung darüber, ob der Anschein der Befangenheit gegeben ist, ist immer eine Einzelfallentscheidung!

Bei Vorliegen folgender Umstände (angelehnt an die DFG-Kriterien) ist unter Einbeziehung aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob ein Anschein der Befangenheit gegeben ist:

1. sonstige Verwandtschaftsverhältnisse, andere persönliche Bindungen oder Konflikte,
2. wirtschaftliche Interessen sonstiger Verwandter an der Berufungsentscheidung,
3. derzeitige oder geplante wissenschaftliche Kooperation oder wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre (bspw. Durchführung gemeinsamer Projekte oder gemeinsame Publikationen),
4. unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten und Plänen,
5. Bewerbung auf eine Stelle als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer in einem laufenden oder innerhalb der letzten zwölf Monate abgeschlossenen Verfahren, an dem die Bewerberin oder der Bewerber ebenfalls beteiligt ist/war (als Mitglied der Berufungskommission, Bewerberin oder Bewerber etc.),
6. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen (auch in Promotionsverfahren) innerhalb der letzten zwölf Monate,
7. auf eine gewisse Dauer angelegte und auf einem besonderen Vertrauensverhältnis basierende Geschäftsbeziehung.

Die Mitglieder der Berufungskommission sind zu jeder Zeit verpflichtet, in ihrer Person liegende, für einen Ausschluss oder einen Anschein der Befangenheit sprechende Umstände der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission mitzuteilen. Liegt ein solcher Umstand in der Person der oder des Vorsitzenden vor, so informiert diese oder dieser die gesamte Berufungskommission hierüber.

Die Berufungskommission entscheidet ohne Mitwirkung der oder des Betroffenen unverzüglich (während der laufenden Sitzung) oder zu Beginn der nächsten Sitzung (wenn die Mitteilung zwischen zwei Sitzungen erfolgt) darüber, ob die oder der Betroffene

ausgeschlossen werden soll oder der Anschein der Befangenheit bei der oder dem Betroffenen vorliegt.

Es geht insbesondere darum, zu entscheiden, ob für Dritte aufgrund objektiv feststellbarer Tatsachen der Anschein der Befangenheit erweckt werden könnte.

Wird festgestellt, dass eine Befangenheit bzw. der Anschein einer Befangenheit bei einem Mitglied der Berufungskommission gegeben ist, ist die Stelle grundsätzlich nachzubesetzen.

Eine Nachbesetzung ist nicht erforderlich, wenn die oder der den Anschein der Befangenheit auslösende Bewerberin oder Bewerber nicht zur Vorstellung eingeladen wird. Das befangene Kommissionsmitglied darf jedoch an der Entscheidung, ob die Bewerberin oder der Bewerber zur Vorstellung eingeladen wird, nicht mitwirken. Die oder der Vorsitzende hat zu dokumentieren, dass das befangene Kommissionsmitglied den Sitzungsraum verlassen hat, während die Berufungskommission über die Einladung der Bewerberin oder des Bewerbers beraten hat.



## **Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 29/2021**

Sankt Augustin, den 26.11.2021

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.